

bei. Sie wirken an der Hauptverhandlung mit und haben dem Kollektiv über 'deren Ergebnisse zu berichten?'

(2) Als Vertreter der Kollektive können aus dem Arbeit- und Lebensbereich des Beschuldigten oder des Angeklagten Vertreter von sozialistischen Brigaden, Arbeitsgemeinschaften, Hausgemeinschaften oder anderen Kollektiven am Strafverfahren mitwirken.

(3) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die Vertreter der Kollektive bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie über ihre Rechte zu belehren.

#### §54

#### Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger

(1) Volksvertreter, Vertreter der Ausschüsse der Nationalen Front, der Gewerkschaften, der ehrenamtlichen Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, gesellschaftlicher Organisationen sowie der Kollektive der Werktätigen können von ihren Organen oder Kollektiven als gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger beauftragt und ihre Zulassung zur Mitwirkung an der Hauptverhandlung kann bei Gericht beantragt werden.

(2) Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger haben das Recht,

- die Meinung über das Vorliegen einer Straftat, die Persönlichkeit und die Schuld des Angeklagten darzulegen;
- zur Aufdeckung der Ursachen und Bedingungen der Straftat beizutragen;
- Anträge, insbesondere Beweisanträge, zu stellen und zu den vorgetragenen Beweisen und gestellten Anträgen Stellung zu nehmen;
- zur Notwendigkeit einer Bestrafung, zur anzuwendenden Straftat, zur <sup>3</sup> Strafhöhe und zu den Möglichkeiten der Erziehung Stellung zu nehmen;
- Anregungen zur Auswertung des Strafverfahrens zu geben und dabei mitzuwirken.

(3) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie über ihre Rechte zu belehren. Das Gericht hat ihnen ^teneinsicht zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung zu gewähren, sie bei der<sup>TM</sup>Wahrnehmung ihrer Rechte in der Hauptverhandlung und bei der Auswertung eier Strafverfahren zu unterstützen.

#### §,55

#### Gesellschaftliche Ankläger

(1) Der gesellschaftliche Ankläger soll zur Schwere der Straftat, dem verursachten Schaden und den gesellschaftlichen Auswirkungen Stellung